

Welcher aber in der Zeit nichts anzeigen wird, der soll hernach ferner nicht gehöret werden.

Und damit solche Bequemung aus beyden unsern Landen, und aus allen Ständen geschehe, so sollen alle Städte beyder unserer Lande, einhundert Knaben wie hernach folget, zu benennen haben. Also, wo Bürger in Städten seyn, die Lehnen zu verleihen gehabt, die sollen die Benennung vor denen andern Personen in Städten wie folget, in allermassen, wie die von der Ritterschaft zu thun, und auf dreyßig Gilden Einkommens einen Knaben zu benennen haben; Wo aber der nicht seyn, soll der Pfarrer und alle Rathmanne der Stadt solche Benennung zu thun haben; welches alsdann denen Schulmeistern unter der Stadt-Siegel soll zugeschrieben werden, und sie sollen bey ihren Pflichten und Gewissen die Benennung nicht aus Gunst, sondern nach ihrem besten Verständniß thun, nicht ansehen Freundschaft, Gabe oder anders; würden Wir aber ein anders erfahren, so wollen Wir uns gegen ihren Personen zuverhalten wissen.

Erstlich sollen in die Schule zu Meissen zu ernennen haben

Die Stadt Freybergk sieben Knaben.

Annaberg fünff Knaben.

Dresden fünff Knaben.

Meissen vier Knaben.

Birnau drey Knaben.

Lummaßsch einen Knaben.

Alten Dresden einen Knaben.

Altenberg einen Knaben.

Gottleube einen Knaben.

Glaszhütte einen Knaben.

Ortrand einen Knaben.

Summa: Dreyßig Knaben.

Darnach in die Schule zu Märseburg.

Die Stadt Leipzig sieben Knaben.

Sangerhausen fünff Knaben.

Stadt Kemnitz fünff Knaben.

Begau drey Knaben.

Delitzsch drey Knaben.

Weiffenfels drey Knaben.

Marienberg drey Knaben.

Eckersberg einen Knaben.